

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

131. Stück, 31.07.1922

# Gesetzblatt

für den

## Freistaat Oldenburg. Landesteil Oldenburg.

XLI. Band. (Ausgegeben den 31. Juli 1922.) 131. Stück.

### Inhalt:

- Nr. 252. Gesetz für den Freistaat Oldenburg vom 19. Juli 1922, betreffend die Neuordnung der Staatlichen Kreditanstalt.
- Nr. 253. Verordnung für den Freistaat Oldenburg vom 21. Juli 1922 zur Änderung der Verordnung des Staatsministeriums vom 23. März 1920 (Ges.-Bl. S. 689) zur Ausführung des Betriebsrätegesetzes vom 4. Februar 1920.
- Nr. 254. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 28. Juli 1922 wegen Erhöhung des Steuerzuschlages nach § 20 des Beamtendiensteinkommensgesetzes vom 11. August 1920.

### Nr. 252.

Gesetz für den Freistaat Oldenburg, betreffend die Neuordnung der Staatlichen Kreditanstalt.

Oldenburg, den 19. Juli 1922.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für den Freistaat Oldenburg, was folgt:

#### I. Allgemeines.

##### § 1.

Die „Staatliche Kreditanstalt Oldenburg“ ist eine Staatsanstalt des Freistaats Oldenburg mit selbständiger



Rechtspersönlichkeit und eigenem Vermögen. Sie ist berechtigt, im Bedarfsfalle den Namen „Staatliche Kreditanstalt des Herzogtums Oldenburg“ zu führen. Sie hat ihren Sitz in Oldenburg und bedient sich eines Siegels mit dem Staatswappen des Freistaats Oldenburg und der Umschrift „Staatliche Kreditanstalt Oldenburg“.

Für ihre Verbindlichkeiten haftet der Freistaat Oldenburg. Ferner leistet der Landesteil Oldenburg die unbedingte Gewähr für Kapital und Zinsen der von der Anstalt vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ausgestellten Schuldverschreibungen und der an Stelle dieser Schuldverschreibungen begründeten Schuldbuchforderungen.

## § 2.

Die Staatliche Kreditanstalt ist die Bankanstalt des Freistaats Oldenburg.

Sie hat die Aufgabe, im Bereiche des Freistaats den hypothekarischen und den öffentlichen Kredit zu pflegen, ferner dem Staate, den politischen Gemeinden und den sonstigen Kommunalverbänden, den staatlich geregelten Genossenschaften, den Kirchengemeinden und den sonstigen Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts sowie solchen Vereinen, Stiftungen, Genossenschaften und rechtsfähigen Gesellschaften, welche gemeinnützige Zwecke verfolgen, Gelegenheit zur sicheren Anlegung, Verwahrung und Verwaltung ihrer Geld- und Effektenbestände zu geben, durch die Bornahme der übrigen im § 30 dieses Gesetzes bezeichneten Geschäfte den Geld- und Kreditverkehr im Lande zu fördern und nach Maßgabe des § 31 dieses Gesetzes die Finanzierung besonderer wirtschaftlicher oder finanzpolitischer Aufgaben des Staats, der Gemeinden, sonstiger Kommunalverbände oder anderer Körperschaften des öffentlichen Rechts durchzuführen.



## § 3.

Die Verwaltung der Staatlichen Kreditanstalt wird nach den näheren Vorschriften dieses Gesetzes und nach den vom Staatsministerium dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen und Richtlinien unter der Aufsicht des Staatsbankfuratoriums von der Direktion geführt.

Die oberste Aufsicht über die Verwaltung, insbesondere über die Einhaltung dieses Gesetzes und der Ausführungsbestimmungen, wird vom Ministerium des Innern geführt. Dieses kann Beschlüsse und Anordnungen außer Kraft setzen, die gegen das Gesetz oder die Ausführungsbestimmungen verstoßen.

## § 4.

Das Staatsbankfuratorium besteht aus dem vom Staatsministerium ernannten Präsidenten und vierzehn auf die Dauer von je drei Jahren berufenen Mitgliedern.

Von den Mitgliedern des Staatsbankfuratoriums werden sechs vom Staatsministerium bestimmt, vier Mitglieder vom Landtage und je ein Mitglied von der Landwirtschaftskammer zu Oldenburg, der Handelskammer Oldenburg, der Handwerkskammer zu Oldenburg und der Arbeiterkammer zu Oldenburg gewählt. Solange eine Arbeiterkammer zu Oldenburg nicht besteht, wird ein Mitglied von den Vertretern der Versicherten im Vorstände der Landesversicherungsanstalt Oldenburg gewählt.

Die Mitglieder des Staatsbankfuratoriums dürfen keine selbständigen Bankgeschäfte betreiben und nicht Mitglieder des Vorstandes oder Aufsichtsrates oder eines ähnlichen Organs einer öffentlichen oder privaten Bankanstalt sein. In besonderen Fällen kann das Staatsministerium von dieser Vorschrift befreien.

Die Mitglieder des Staatsbankfuratoriums verwalten ihr Amt ehrenamtlich. Sie haben über die zu ihrer Kenntnis



kommenden Geschäftsbeziehungen der ihrer Aufsicht unterstehenden Anstalten, namentlich über deren Gläubiger und Schuldner, strengste Verschwiegenheit zu beobachten. Sie erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen außer den Reisekosten Tagegelder, deren Höhe vom Staatsministerium festgesetzt wird.

## § 5.

Das Staatsbankfuratorium kann aus seiner Mitte Ausschüsse bilden, denen der Präsident als Vorsitzender angehört.

## § 6.

Über die Geschäftsführung des Staatsbankfuratoriums und der Ausschüsse kann das Staatsministerium nähere Bestimmungen treffen. Im übrigen wird sie durch eine vom Staatsbankfuratorium zu erlassende Geschäftsordnung geregelt.

Das Staatsbankfuratorium erläßt auch die Geschäftsordnung für die Anstalt selbst.

## § 7.

Die Direktion besteht aus dem Vorsitzenden und einem oder mehreren weiteren Mitgliedern. Der Vorsitzende und die ordentlichen Mitglieder der Direktion werden vom Staatsministerium ernannt.

Das Staatsministerium kann außerordentliche Direktionsmitglieder ernennen. Diese haben ein Stimmrecht nur, wenn sie ein ordentliches Mitglied vertreten.

Die Zahl der der Direktion im Hauptamte angehörnden Staatsbeamten bedarf der Zustimmung des Landtags.

## § 8.

Das Staatsministerium kann in den Ausführungsbestimmungen anordnen, daß die Verwaltung der Staatlichen



Kreditanstalt und der Landesparkasse und der öffentlichen Lebensversicherungsanstalt des Freistaats Oldenburg von einer gemeinschaftlichen Direktion geführt wird.

## § 9.

Der Direktion werden die erforderlichen Staatsbeamten und Angestellten beigegeben.

Die Zahl der Beamten wird vom Staatsministerium im Einvernehmen mit dem Landtag bestimmt. Ihre Ernennung erfolgt durch das Staatsministerium. Das Zivilstaatsdienergesetz findet auf sie entsprechende Anwendung.

Die Zahl und die Dienstverhältnisse der Angestellten werden vom Staatsbankfuratorium geregelt. Ihre Einstellung erfolgt durch die Direktion.

Für die nicht der Direktion angehörenden Beamten und Angestellten erläßt die Direktion die Dienstanweisungen und erteilt ihnen Urlaub. Sie übt die Dienststrafgewalt über die Beamten aus.

Das Staatsministerium kann Beamte der Anstalt zur Landesparkasse zu Oldenburg und zur Öffentlichen Lebensversicherungsanstalt versehen.

## § 10.

Besitzt ein Mitglied oder ein Beamter der Direktion die Befähigung zum Richteramte, so kann ihm vom Staatsministerium die Befugnis verliehen werden, in allen die Anstalt betreffenden Angelegenheiten Rechtshandlungen, die der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung oder Beglaubigung bedürfen, mit notarieller Wirkung zu beurkunden oder zu beglaubigen.

Ferner kann das Staatsministerium den Mitgliedern oder Beamten der Direktion, die die Prüfung für den Gerichtsschreiber- oder Amtsaktuariatsdienst abgelegt haben, die Befugnis verleihen, in den die Anstalt betreffenden Ange-



legenheiten Unterschriften öffentlich zu beglaubigen und beglaubigte Abschriften zu erteilen.

Für die auf Grund dieser Ermächtigungen erfolgten Beurkundungen und Beglaubigungen müssen die gleichen Gebühren zur Anstaltskasse erhoben werden wie für die gleichartigen gerichtlichen Handlungen.

#### § 11.

Die Staatliche Kreditanstalt kann mit der Landes-  
sparkasse oder der Öffentlichen Lebensversicherungsanstalt vereinbaren, daß diese die Durchführung bestimmter Aufgaben für die Staatliche Kreditanstalt übernehmen, oder daß die Staatliche Kreditanstalt die Durchführung bestimmter Aufgaben für sie übernimmt.

### II. Darlehen, die einer regelmäßigen Abtragung unterliegen.

#### § 12.

Die Staatliche Kreditanstalt gibt im Bereiche des Freistaats Oldenburg verzinsliche und einer regelmäßigen Abtragung unterliegende Darlehen

1. an Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigte;
2. an politische Gemeinden und sonstige Kommunalverbände und an staatlich geregelte Genossenschaften, sowie an Kirchengemeinden, und
3. an sonstige Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts, sowie an solche Vereine, Stiftungen, Genossenschaften und rechtsfähige Gesellschaften, welche gemeinnützige Zwecke verfolgen.

#### § 13.

Der Zinsfuß für die von der Anstalt ausgegebenen Darlehen wird nach Anweisung des Staatsbankfuratoriums



von der Direktion bestimmt. Er kann für Darlehen, die zu verschiedenen Zeiten ausgegeben sind, sowie nach der Art des Schuldners, nach der bestellten Sicherheit und nach den Rückzahlungsbedingungen verschieden hoch bemessen werden.

Neben den Zinsen kann ein laufender Geschäftskostenbeitrag festgesetzt werden.

#### § 14.

Neben den Zinsen und dem etwaigen laufenden Geschäftskostenbeitrag ist zur Abtragung des Kapitals ein Betrag zu erheben, der bei Darlehen auf Gebäude ohne landwirtschaftliche Grundstücke mindestens eins vom Hundert und im übrigen mindestens einhalb vom Hundert des ursprünglichen Kapitals betragen muß. Höhere Abtragsätze können durch Vereinbarung zwischen der Direktion und dem Schuldner bestimmt und abgeändert werden.

Die Direktion kann nach näherer Bestimmung des Staatsbankrottoriums mit dem Schuldner vereinbaren, daß Abtragszahlungen zur Deckung von Lebensversicherungsprämien an die Öffentliche Lebensversicherungsanstalt des Freistaats Oldenburg abgeführt werden und die entsprechende Versicherungssumme zur Tilgung des Darlehens verwandt wird.

#### § 15.

Die Jahresleistung ist für die ganze Dauer des Darlehensverhältnisses die gleiche. Sie wird aus den Zinsen, dem laufenden Geschäftskostenbeitrag und dem Abtragsätze nach dem ursprünglichen Betrage des Darlehens berechnet. Zur Kapitalstilgung wird derjenige Teil der Jahresleistung verwendet, der nach Abzug der jeweils für das noch nicht abgetragene Kapital zu berechnenden Zinsen und des etwaigen laufenden Geschäftskostenbeitrags übrig bleibt.

#### § 16.

Neben den Zinsen, dem laufenden Geschäftskostenbeitrag





und den Abträgen kann die Anstalt nach Bedarf einmalige Zuschläge erheben, die von der Direktion nach Anweisung des Staatsbankkuratoriums festgesetzt werden.

## § 17.

Die Jahresleistung (§ 15) und der Zuschlag (§ 16) sind halbjährlich zu den von der Direktion festzusetzenden Terminen zu entrichten.

Die Abtragung kann auf Antrag des Schuldners höchstens 3 Jahre lang ausgesetzt werden, wenn und solange Zahlungen auf den nach § 16 bestimmten Zuschlag mindestens in demjenigen Betrage erhoben werden, den der Schuldner zur Abtragung verwenden müßte.

## § 18.

Den im § 12 zu Ziffer 2 genannten Empfängern können Darlehen ohne Pfandsicherheit gewährt werden.

Das gleiche gilt gegenüber den im § 12 zu Ziffer 1 und 3 genannten Empfängern, wenn im einzelnen Falle die Deckung etwa entstehender Ausfälle aus anderweitigen Staatsmitteln oder aus Reichsmitteln sichergestellt ist oder wenn eine der im § 12 zu Ziffer 2 genannten Körperschaften die Haftung für das Darlehen übernimmt.

## § 19.

Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigte haben, soweit die Voraussetzungen des § 18, Absatz 2 nicht vorliegen, für das Darlehen und die Nebenleistungen Sicherheit durch eine Hypothek oder Grundschuld auf einem Grundstück oder durch eine Hypothek auf einem Erbbaurecht zu leisten.

Das Darlehen darf 60 v. H. des Wertes des für die Hypothek oder Grundschuld haftenden Grundstücke nicht übersteigen. Die Beleihung kann jedoch in bestimmten



Fällen, namentlich bei Darlehen zur Förderung der ländlichen Ansiedlung und zur Herstellung von Kleinwohnungen mit Genehmigung des Staatsbankkuratoriums bis zu 75 v. H. des Wertes des Grundstücks ausgedehnt werden.

Ist eine Reallast Bestandteil des zu verpfändenden Grundstücks, so kann ihr Kapitalwert bis zum vollen Betrage bei der Beleihung berücksichtigt werden, wenn er nicht mehr als 60 v. H. des Wertes des für die Reallast haftenden Grundstücks beträgt.

Durch eine Hypothek auf einem Erbbaurecht kann nur insoweit Sicherheit geleistet werden, als die Hypothek den Vorschriften für die Anlegung von Mündelgeld entspricht.

Nähere Vorschriften trifft das Staatsministerium in den Ausführungsbestimmungen.

#### § 20.

Die für die Staatliche Kreditanstalt im Grundbuch vorzunehmenden Eintragungen, sowie die Löschungen der für sie vorgenommenen Eintragungen erfolgen gebührenfrei.

#### § 21.

Die baren Kosten der Prüfung der Darlehnsgesuche, insbesondere der von der Anstalt veranlaßten Abschätzungen der zur Verpfändung angebotenen Grundstücke trägt der Antragsteller, auch wenn das Darlehen nicht gewährt wird. Wenn der Antragsteller auf ein ihm von der Anstalt bewilligtes Darlehen vor der Auszahlung Verzicht leistet, so kann von ihm eine Gebühr im Höchstbetrage von einem Hundertstel des nachgesuchten Darlehns erhoben werden. Das gleiche gilt, wenn sich die Auszahlung verzögert und der Antragsteller eine von der Direktion zur Erledigung der Angelegenheit gesetzte letzte Frist unbenutzt verstreichen läßt.



## § 22.

Die Anstalt ist zur Ablehnung von Darlehnsgeſuchen ohne Angabe von Gründen berechtigt.

## § 23.

Die Darlehnsnehmer der Anstalt haben die Unterpfandstücke in gutem Stande zu erhalten.

Die Anstalt hat das Recht, ſich über die ordnungsmäßige Unterhaltung der Pfandstücke in geeigneter Weiſe zu vergewiſſern. Die Schuldner ſind verpflichtet, zu dem genannten Zwecke das Betreten ihrer Grundstücke und Gebäude zu geſtatten und auf Verlangen die ordnungsmäßige Unterhaltung durch Beſcheinigung einer Behörde oder einer von der Anstalt dazu beſtimmten Perſönlichkeit nachzuweiſen.

## § 24.

Die gewährten Darlehen ſind ſeitens der Anstalt in der Regel unkündbar. Die Direktion iſt jedoch berechtigt, das Darlehnsverhältnis mit dreimonatiger Friſt zu kündigen:

1. wenn der Schuldner das Darlehn nicht zu dem von ihm angegebenen Zweck verwendet;
2. wenn der Schuldner ſeinen geſetzlichen oder vertragmäßigen Verpflichtungen trotz Aufforderung der Direktion nicht gehörig und pünktlich nachkommt;
3. wenn der Schuldner die verpfändeten Gebäude ohne Genehmigung der Direktion abbrechen läßt;
4. wenn der Schuldner ſich eine Nachläſſigkeit zu Schulden kommen läßt, die nach dem Ermessen der Direktion die Sicherheit des Darlehns gefährdet;
5. wenn über den Pfandgegenstand die Zwangsvollſtreckung eingeleitet wird;
6. wenn der Schuldner in Konkurs gerät;
7. wenn durch eine von der Direktion beſonders angeordnete Schätzung feſtgeſtellt oder auf Grund anderer



Tatsachen anzunehmen ist, daß der Betrag des noch ungetilgten Darlehnsrestes und der diesem etwa vorgehenden oder gleichstehenden Lasten die Beleihungsgrenze (60 oder 75 v. H.) des Wertes überschreitet;

8. wenn ein Wechsel in der Person des Schuldners eintritt oder das verpfändete Grundstück oder Erbaurecht in andere Hände übergeht;
9. wenn eine für das Darlehn übernommene Bürgschaft oder Gewährleistung zurückgezogen wird.

Zur fristlosen Kündigung ist die Direktion berechtigt, wenn das dem Schuldner gewährte Darlehn überhaupt nicht oder nicht mit dem bedungenen Range hypothekarisch gesichert ist, oder wenn die Rechtsgültigkeit oder der Rang der bestellten Hypothek bestritten wird.

#### § 25.

Der Schuldner ist berechtigt, das Darlehn ganz oder teilweise mit mindestens halbjähriger Frist zu kündigen. Die Direktion kann von der Einhaltung dieser Frist entbinden.

Das Kündigungsrecht des Schuldners kann auf höchstens 12 Jahre ausgeschlossen werden.

### III. Anleihen.

#### § 26.

Die Staatliche Kreditanstalt leiht zur Gewinnung der Mittel für Darlehensgewährung Geld an und stellt darüber Schuldverschreibungen aus, in denen das Kündigungsrecht des Gläubigers ausgeschlossen wird. Auf das Kündigungsrecht der Anstalt kann bei Ausgabe der Schuldverschreibungen und bei Herabsetzung des Zinsfußes für höchstens jedesmal 12 Jahre Verzicht geleistet werden.

Den Schuldverschreibungen werden Zinsscheine und Zinsenerneuerungsscheine beigegeben.



Der Ausstellung von Schuldverschreibungen steht die Eintragung in das Schuldbuch der Anstalt gleich.

Die Höhe der Anleihen, der Zinsfuß und die Zinszahlungstermine werden vom Staatsministerium bestimmt und in dem Reichsanzeiger sowie in den Amtsblättern der drei Landesteile bekanntgegeben.

## § 27.

Die Schuldverschreibungen werden auf den Inhaber ausgestellt. Sie können auf Antrag des Inhabers auf den Namen umgeschrieben und auf den Antrag des benannten Gläubigers oder seines Rechtsnachfolgers auf einen anderen Namen übertragen oder wieder in Schuldverschreibungen auf den Inhaber verwandelt werden.

Die Umschreibung der auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibungen und die Übertragung auf einen anderen Namen erfolgen kostenfrei. Für die Verwandlung der auf den Namen lautenden Schuldverschreibungen in Inhaberpapiere ist eine Gebühr von 0,50 *M* auf 100 *M* Nennwert, mindestens von 3 *M* für den Antrag zu entrichten.

## § 28.

Die fälligen Zinsscheine werden im Freistaat bei allen staatlichen Kassen, mit Einschluß der Landessparkasse und deren Nebenstellen, als Zahlung angenommen und bei den Amtskassen bar eingelöst, soweit deren Bestände solches gestatten.

## § 29.

Die Anstalt ist berechtigt, bei Einlösung von Schuldverschreibungen, die auf den Namen lauten, eine gerichtlich oder notariell beglaubigte Empfangsbeseinigung und bei Übertragung oder Rückumwandlung solcher Schuldverschreibungen (§ 27) einen ebenso beglaubigten Antrag des



benannten Gläubigers oder seines Rechtsnachfolgers und im letzteren Fall einen Nachweis über die Rechtsnachfolge zu verlangen.

Die gerichtliche Beglaubigung der Empfangsbeseinigung und des Antrags und die Ausstellung gerichtlicher Urkunden über die Rechtsnachfolge sind gebührenfrei.

#### IV. Sonstige Geschäfte.

##### § 30.

Die Staatliche Kreditanstalt kann folgende Geschäfte samt den damit verbundenen Nebengeschäften vornehmen:

1. den Geschäftsverkehr in laufender Rechnung und den Scheckverkehr mit dem Staat, den politischen Gemeinden und sonstigen Kommunalverbänden und den staatlich geregelten Genossenschaften, sowie den Kirchengemeinden und mit den sonstigen öffentlichen Körperschaften, Stiftungen und Anstalten, sowie mit solchen Vereinen, Stiftungen, Genossenschaften und rechtsfähigen Gesellschaften, welche gemeinnützige Zwecke verfolgen,
2. die Aufnahme von Vorschüssen oder Darlehen und die Hingabe von Vorschüssen und Darlehen an öffentliche Kassen sowie an Banken und ähnliche Anstalten,
3. die Beleihung von Hypotheken und Grundschuldbriefen,
4. die Diskontierung, den An- und Verkauf und die Beleihung von Wechsellinien und wechsellinigen Handelspapieren, sowie von Schuldverschreibungen der Anstalt und sonstigen Wertpapieren, die von der Reichsbank in Klasse I beliehen werden,
5. die Übernahme und Weiterbegebung von Staatsanleihen, von Anleihen der Gemeinden, sonstiger Kommunalverbände, sowie anderer Körperschaften des öffentlichen Rechts und die Beteiligung an



- sonstigen Begebungsgeschäften mündelsicherer Werte,
6. den An- und Verkauf von Wertpapieren für fremde Rechnung,
  7. die Vermittlung von Hypotheken und Grundschulden,
  8. die Verwaltung und Verwahrung von Wertpapieren und Wertgegenständen, sowie die Vermietung von Schrankfächern.

Die Durchführung dieser Geschäfte und die dabei einzuhaltenden Sicherheitsmaßnahmen regelt das Staatsbankfuratorium, soweit in den Ausführungsbestimmungen des Staatsministeriums nicht anderes bestimmt ist.

Mit Genehmigung des Staatsministeriums kann das Staatsbankfuratorium den Geschäftskreis der Staatlichen Kreditanstalt erweitern, soweit eine Gefährdung der Sicherheit der Anstalt hierdurch nicht zu besorgen ist.

#### § 31.

Der Staatlichen Kreditanstalt kann die Finanzierung besonderer wirtschaftlicher oder finanzpolitischer Staatsaufgaben übertragen werden, deren Durchführung von den zuständigen Stellen beschlossen ist. Entsprechendes gilt für Verwaltungsaufgaben, welche mit einer solchen Finanzierung verbunden sind. Die näheren Bestimmungen trifft das Staatsministerium auf gutachtlichen Bericht des Staatsbankfuratoriums.

Für diese Tätigkeit ist die Staatliche Kreditanstalt vom Staat schadlos zu halten.

Ebenso kann eine Gemeinde oder ein sonstiger Kommunalverband oder eine andere Körperschaft des öffentlichen Rechts der Staatlichen Kreditanstalt die Finanzierung und Durchführung besonderer wirtschaftlicher oder finanzpolitischer Aufgaben für die Gemeinde oder den sonstigen Kommunalverband oder die Körperschaft des öffentlichen Rechts gegen angemessene Vergütung übertragen. Der hierbei abzu-



schließende Vertrag bedarf der Genehmigung des Staatsministeriums.

## V. Verwaltung und Vermögen.

### § 32.

Die Staatliche Kreditanstalt ist zur Anlegung von Mündelgeld geeignet.

Die von der Direktion innerhalb ihres Geschäftskreises ausgestellten Urkunden haben die Eigenschaft öffentlicher Urkunden.

### § 33.

Die Erfüllung der Ansprüche der Anstalt aus Darlehnsbewilligungen kann durch Zwangsvollstreckung im Verwaltungswege erzwungen werden.

### § 34.

Die Anstalt behält das bisher von der Staatlichen Kreditanstalt als Anstaltsvermögen verwaltete Staatsvermögen einschließlich des Anstaltsgrundstückes und seiner Einrichtung.

Außerdem wird die Staatliche Kreditanstalt von dem Freistaat Oldenburg mit einem Stammvermögen von fünf Millionen Mark ausgestattet. Dieser Betrag wird spätestens drei Monate nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bar eingezahlt. Das Stammvermögen ist in seinem Bestande zu erhalten. An die Staatskasse sind dafür vom 1. April 1925 an vier vom Hundert Zinsen abzuführen.

### § 35.

Über die Zulässigkeit des Erwerbs von Grundstücken zur Verhütung von Verlusten an Darlehen trifft das Staatsbankrotorium in der Geschäftsordnung Bestimmung.

Im übrigen ist der Erwerb von Grundbesitz nur mit





Genehmigung des Staatsministeriums und des Landtags zulässig.

## § 36.

Die Kosten der Verwaltung der Staatlichen Kreditanstalt werden aus der Kasse der Anstalt bestritten.

## § 37.

Die nach Deckung der Verwaltungskosten etwa verbleibenden jährlichen Geschäftsüberschüsse sind zu verwenden:

1. zur Bildung einer Kursausgleichsmasse.

In diese fließen die einmaligen Zuschläge (§ 16) sowie die Kursgewinne aus dem An- und Verkauf und der Einlösung von Wertpapieren. Sie dient zur Deckung von Kursverlusten.

2. Zur Ansammlung einer Darlehnsrücklage mit besonderen Abteilungen für jeden Landesteil.

In diese wird jährlich bis zu  $\frac{1}{1000}$  der in Abtragsdarlehen in einem jeden Landesteile angelegten Beträge abgeführt.

3. Zur Bildung einer Sicherheitsmasse.

In diese fließt jährlich die Hälfte des nach Abzug der zu 1. und 2. genannten Beträge verbleibenden Restes des Reingewinns.

4. Zur Abführung an die Kasse des Freistaats.

## § 38.

Ausfälle im Darlehnsgeschäft sind zunächst von derjenigen Abteilung der Darlehnsrücklage zu tragen, welche für den Landesteil gebildet ist, in dessen Bezirk das Darlehn ausgegeben war. Ist diese Abteilung erschöpft, so hat ohne Inanspruchnahme des übrigen Anstaltsvermögens der genannte Landesteil für die Deckung einzutreten.

Sonstige Fehlbeträge werden von der Sicherheitsmasse getragen. Ist diese erschöpft, so hat ohne Inanspruchnahme



des übrigen Anstaltsvermögens der Freistaat die Deckung zu übernehmen.

## § 39.

Die Anstalt besitzt die dem Staat zustehende Stempel-, Gebühren- und Auslagenfreiheit und genießt alle Rechte und Vorzüge einer Staatsanstalt.

## § 40.

Alljährlich ist über den Vermögensbestand und die Geschäftsführung der Anstalt ein Bericht herauszugeben und dem Landtage vorzulegen.

Die Prüfung der Buch- und Kassenführung der Anstalt wird vom Staatsbankfuratorium geregelt.

## VI. Schlußbestimmungen.

## § 41.

Das Gesetz für den Freistaat Oldenburg vom 19. April 1920, betreffend die Staatliche Kreditanstalt des Herzogtums Oldenburg, wird aufgehoben.

Die Bestimmung des Zeitpunktes, mit dem dieses Gesetz in Kraft tritt, erfolgt durch Bekanntmachung des Staatsministeriums.

Oldenburg, den 19. Juli 1922.

## Staatsministerium.

In Vertretung  
des Ministerpräsidenten:

(Siegel) Dr. Driver. Meyer.

Brand.



**Nr. 253.**

Verordnung für den Freistaat Oldenburg zur Änderung der Verordnung des Staatsministeriums vom 23. März 1920 (Ges.-Bl. S. 689) zur Ausführung des Betriebsrätegesetzes vom 4. Februar 1920.  
Oldenburg, den 21. Juli 1922.

Die Verordnung des Staatsministeriums vom 23. März 1920 (Ges.-Bl. S. 689) zur Ausführung des Betriebsrätegesetzes vom 4. Februar 1920 wird, wie folgt, geändert:

In Artikel 1 werden unter Ziffer 1 hinter „des Staates“ die Worte eingefügt: „und für die Volksschullehrer“.

Oldenburg, den 21. Juli 1922.

Staatsministerium.

In Vertretung  
des Ministerpräsidenten:

Dr. Driver.                      Meyer.

\_\_\_\_\_

Mehrens.

**Nr. 254.**

Bekanntmachung des Staatsministeriums wegen Erhöhung des Teuerungszuschlages nach § 20 des Beamtendiensteinkommensgesetzes vom 11. August 1920.

Oldenburg, den 28. Juli 1922.

Auf Grund des Artikels 3 Ziffer 4 des Finanzgesetzes für das Rechnungsjahr 1922 bestimmt das Staatsministerium was folgt:

Es beträgt der Teuerungszuschlag



## I. zum Gehalt und Ortszuschlag

a) soweit diese Bezüge den Betrag von insgesamt 10 000 *M* nicht übersteigen, für den Monat Juli 1922 215 v. H., vom 1. August 1922 an 240 v. H.,

b) darüber hinaus für den Monat Juli 1922 160 v. H., vom 1. August 1922 an 185 v. H.

## II. zum Kinderzuschlag für den Monat Juli 1922 160 v. H., vom 1. August 1922 an 185 v. H.

Oldenburg, den 28 Juli 1922.

Staatsministerium.

Dr. Driver.

---

Brand.



Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

